

Ratgeber im Trauerfall

LESEPROBE

Fachverlag des deutschen Bestattungsgewerbes GmbH
Düsseldorf



Impressum

Ratgeber im Trauerfall

5. Auflage 2017

Verlag: Fachverlag des deutschen Bestattungsgewerbes GmbH
Cecilienallee 5
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 160 08 15
Fax: 0211 / 160 08 50
E-Mail: fachverlag@bestatter.de
www.bestatter.de

Nachdruck und jede Form der Vervielfältigung – auch auszugsweise –
ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Konzeption: Fachverlag des deutschen Bestattungsgewerbes GmbH

ISBN 978-3-936057-37-9

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
A Der Todesfall – was ist zu tun?	8
B Bestattungsarten – Grabarten	12
C Todesanzeige	18
D Totenzettel	29
E Aufbahrung	32
F Trauerfeier und Beisetzung	33
G Trauerfloristik	37
H Texte für Trauerchleifen	41
I Beerdigungskaffe	42
J Danksagungen	44
K Grabmal	46
L Wer bestimmt, wie die Beerdigung gestaltet wird?	48
M Bestattungskosten	49
N Eine würdevolle Bestattung ist keine Frage des Preises	51
O Anonyme Beisetzung	53
P Trauer	54
Q Neue Orte der Trauer	55
R Kinder und Trauer	56
S Informationen für den Erbfall	57
T Bestattungsvorsorge	65
U Sterbegeldversicherungen	69
V Krankenversicherung	71
W Rentenversicherung	72
X Unfallversicherung	74
Y Versicherungen – Mitgliedschaften	74
Z Wohnungs-/Mietverhältnis	75

Vorwort

Im Todesfall sind von den Angehörigen viele Formalitäten zu erledigen. Der Ratgeber im Trauerfall zeigt auf, was alles berücksichtigt werden muss und gibt Hilfestellungen dazu. Er regt auch an, darüber nachzudenken, bei welchen Aufgaben Unterstützung notwendig ist und welche Dinge selbst erledigt werden können.

Ein Bestatter kann Ihnen bei einer Beerdigung auf Wunsch fast alles abnehmen, was Sie ihm übertragen möchten – von der Besorgung von Formularen über die Koordination aller Termine bis zur Abmeldung von Versicherungen. Doch vieles können Sie selbst machen und manches sollten Sie auch selbst entscheiden. Denn die individuelle Gestaltung des Abschieds ist schon ein Teil der Trauerbewältigung. Lassen Sie sich von einem Bestatter Ihrer Wahl unterstützen, wo Sie Hilfe benötigen, aber gestalten Sie selbst, wo Sie eigene Vorstellungen und Wünsche haben.

Ihr Bestatter wird Ihnen in der Zeit der Trauer, des Abschieds und der Organisation der Beisetzung ein vertrauensvolles Gefährte sein.

A Der Todesfall – was ist zu tun?

Bei einem Todesfall sind viele Formalitäten zu erledigen. Um entscheiden zu können, welche selbst übernommen und welche an ein Bestattungsinstitut delegiert werden können, werden im Folgenden sämtliche notwendigen Schritte aufgeführt. Viele der bei einem Todesfall benötigten Dokumente können in einem ergänzenden Vorsorgeordner gesammelt werden.

1. Arzt benachrichtigen

Bei einem Sterbefall zu Hause, im Alten- oder Pflegeheim ist zunächst ein Arzt zu benachrichtigen, damit dieser die Todesbescheinigung ausstellen kann. Bei einem Sterbefall im Krankenhaus wird sie durch die Krankenhausverwaltung ausgestellt. Wenn der Arzt nicht bescheinigen kann, dass eine natürliche Todesursache vorliegt, muss die Polizei benachrichtigt werden.

2. Bestatter benachrichtigen

Es ist sinnvoll, einen Bestatter zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu benachrichtigen, damit er den Angehörigen behilflich sein und sie beraten kann. Es ist dagegen nicht erforderlich, dass der Verstorbene sofort ins Bestattungsinstitut überführt wird. Er kann bis zu 36 Stunden zu Hause angehört werden, damit die Angehörigen von ihm Abschied nehmen können. Der Bestatter klären Angehörige gern darüber auf, was dabei zu beachten ist. Bevor der Bestatter benachrichtigt wird, ist zu prüfen, ob der Verstorbene mit einem bestimmten Bestatter bereits einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen hat. Im Beratungsgespräch mit dem jeweiligen Bestatter sollte anschließend geklärt werden, welche Festlegungen getroffen wurden, welche Formalitäten er für die Angehörigen übernehmen soll und welche sie selbst erledigen wollen.

C Todesanzeige

Eine Todesanzeige in der Zeitung, eine Trauerkarte oder ein Trauerbrief bedeuten mehr als die Information, dass eine Person verstorben ist und wann sie wo beigesetzt wird. Die Todesanzeige ist zugleich eine persönliche Form der Abschiednahme und eine Würdigung des Verstorbenen. Falls Trauerkarten oder -briefe verschickt werden und gleichzeitig eine Familienanzeige in der Zeitung erscheinen soll, empfiehlt es sich, darauf zu achten, dass die Zeitungsanzeige erst an dem Tag erscheint, an dem die Trauerkarten oder -briefe bei den Adressaten ankommen. Grundsätzlich wird der Text in der Zeitung mit dem der Trauerkarte oder des Trauerbriefes gleich gehalten. Für eine Anzeige in der Zeitung entscheiden sich die meisten Angehörigen, wenn sie einen größeren Personenkreis öffentlich informieren möchten.

Viele Bestatter bieten den Trauerdruck heutzutage im eigenen Haus an, wobei die Angehörigen die Art der Gestaltung auswählen können. Bei außergewöhnlichen Gestaltungswünschen empfiehlt sich ein Probeabdruck. Dies gilt auch für die Traueranzeige in der Zeitung.

Formulierungsvorschläge können Angehörigen helfen, denen buchstäblich die Worte fehlen. Ratgeber zu „Trauerdrucksachen“ bieten religiöse, philosophische oder auch literarische Textvorschläge für unterschiedliche Todesfälle und Umstände. Wer nicht auf klassische Textvorschläge zurückgreifen möchte, sollte eigene Entwürfe unbedingt gelesen lassen, um Rechtschreibfehler ebenso wie missverständliche Formulierungen zu vermeiden.

Die Anzeigen reichen inzwischen von klassischen Motiven und Zitaten bis zu individuellen Gestaltungen.

E Aufbahrung

Viele Angehörige haben den Wunsch, sich vom Verstorbenen im Angesicht seines Leichnams zu verabschieden. Dazu dient die Aufbahrung im offenen Sarg. Durch die Aufbahrung wird der Tod für viele Menschen überhaupt erst bemerkbar. Entgegen oft gehörter Meinung ist die sachkundige Aufbahrung hygienisch und gesundheitlich unbedenklich.

Es besteht für die Angehörigen die Möglichkeit, zu Hause, in einem Bestattungsinstitut oder auch auf dem Friedhof vom Verstorbenen Abschied zu nehmen. Viele Bestatter bieten dafür eigene, atmosphärisch angenehm gestaltete Abschiedsräume an, damit sich die Angehörigen in fast privater Atmosphäre und in aller Ruhe verabschieden können. Im Gegensatz zu Friedhöfen müssen bei Bestattern meist keine Öffnungszeiten berücksichtigt werden.

Manche Angehörige möchten den Verstorbenen beim Abschied Grabbeigaben in den Sarg legen: Die Enkelin hat noch ein Bild für die Oma gemalt, der Sohn seiner Mutter einen Brief geschrieben. Vielleicht ist ein Foto von der ganzen Familie gemacht worden, das dem Vater nun auf seinem letzten Weg mitgegeben werden soll. Und auch der Lieblingsteebeutel kann ein Wegbegleiter sein. Oft werden den Verstorbenen Blumen oder auch ein Rosenkranz in die Hände gelegt.

Einige Angehörige wünschen sich als Erinnerung auch ein Foto von der Aufbahrung des Verstorbenen. Solche Aufnahmen bieten viele Bestatter an.

Wenn Angehörige den Verstorbenen noch für einige Zeit zu Hause aufbahren möchten, sollten sie ihren Bestatter fragen, wie lange eine Hausaufbahrung problemlos zulässig ist. Eine Überführung nach Hause – auch beim Versterben in einem Krankenhaus – kann unter Umständen möglich gemacht werden. Dabei müssen gesetzliche Vorschriften und räumliche Gegebenheiten beachtet werden.

M Bestattungskosten

Die Bestattungskostenrechnung untergliedert sich in zwei Bereiche:

- a) die so genannten Eigenleistungen des Bestatters (z. B. Sarg, Überführung, Erledigung der Formalitäten)
- b) die so genannten Fremdleistungen (z. B. Sterbeurkunde, Totenschein, Zeitungsanzeige, Friedhofsgebühren, Blumenschmuck, Beerdigungskaffee, Grabmal)

Die Friedhofsgebühren sind regional unterschiedlich und machen einen Großteil – gelegentlich mehr als 50 Prozent – der Gesamtkosten einer Bestattung aus.

Wer muss für die Bestattungskosten aufkommen?

Die bestattungspflichtigen Angehörigen müssen die Bestattung veranlassen. In den Bestattungsgesetzen der einzelnen Bundesländer wird der Kreis der bestattungspflichtigen genannt. Aufgrund des mit dem Bestatter abgeschlossenen Vertrages ist der Auftraggeber dem Bestatter gegenüber verpflichtet, die Rechnung zu begleichen.

Gemäß § 1968 BGB trägt der Erbe die Kosten der Bestattung. Der Erbe ist allerdings nicht generell mit dem bestattungspflichtigen Angehörigen gleichzusetzen. Das bedeutet: Wenn der bestattungspflichtige Angehörige kein Erbe ist, kann er sich die Kosten vom Erben, der möglicherweise nicht bestattungspflichtig ist, erstatten lassen.

Erstattet werden müssen die Kosten einer würdigen und angemessenen Bestattung. Dies sind grundsätzlich die Kosten für den Bestatter, einschließlich einer Überführung, die Kosten für die Grabstätte, für den Grabstein und die erstmalige Bepflanzung der Grabstätte. Aber auch die Kosten für die Todesanzeigen, Dank sagungen und die Kosten einer kirchlichen und bürgerlichen Feier einschließlich des Beerdigungskaffees müssen erstattet werden. Die spätere Grabpflege dagegen muss nicht erstattet werden.

S Informationen für den Erbfall

1. Erbfolge

Mit dem Tod eines Menschen geht dessen gesamtes Vermögen – auch die Schulden – auf seine Erben über. Falls die Erben dies nicht wollen, müssen sie das Erbe beim Nachlassgericht in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Kenntnis vom Anfall der Erbschaft ausschlagen.

Wenn keine anderen zeitigen Regelungen getroffen worden sind, tritt die gesetzliche Erbfolge gem. §§ 1924 ff. BGB ein. Als gesetzliche Erben berufen sind der Ehegatte und die Verwandten des Verstorbenen. Letztere sind in verschiedene Ordnungen eingeteilt. Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge, d. h. die Kinder, Enkelkinder usw. Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern und deren Abkömmlinge. Erben der dritten Ordnung sind die Großeltern und deren Abkömmlinge.

Es gilt der Grundsatz, dass ein zur Zeit des Erbfalles lebender Abkömmling diejenigen Abkömmlinge von der Erbschaft ausschließt, die durch ihn mit dem Verstorbenen verwandt sind (also seine Kinder und Enkel). Lebte ein Abkömmling nicht mehr, so treten an seine Stelle seine Abkömmlinge. Man nennt das die Erbfolge nach Stämmen. Kinder erben zu gleichen Teilen. Erben der zweiten Ordnung werden erst dann zu Erben berufen, wenn keine Erben der ersten Ordnung vorhanden sind. Für die Erben der dritten Ordnung gilt, dass sie erst dann erben, wenn keine Erben zweiter Ordnung vorhanden sind.